

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 64 (1919)
Heft: 46

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 15. November 1919, No. 16

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

13. JAHRGANG

No. 16.

15. NOVEMBER 1919

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1918. (Fortsetzung.) — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 19., 20. und 21. Vorstandssitzung.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1918.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

l) Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer 1918.

Vorerst sei auf das im Jahresbericht pro 1917 unter gleichem Titel Gesagte verwiesen. Gemäss § 3 des Regulativs betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen wurde im Monat Januar an sämtliche Redaktionen der politischen kantonalen und Bezirkspresse das begründete Gesuch gerichtet, gegnerische Einsendungen und Inserate nicht aufnehmen zu wollen, wenn auf diese vor dem Wahltage eine Entgegnung nicht mehr möglich sei, welchem Wunsche, so weit wir sehen konnten, Rechnung getragen wurde. Am 2. Februar nahm der Kantonalvorstand Kenntnis von den weiteren seit der Sitzung vom 29. Dezember 1917 eingetroffenen Situationsberichten der Sektionspräsidenten, aus denen hervorging, dass an einigen Orten Mitglieder zum Teil nicht ohne eigene Schuld gefährdet waren. Wo es nottat, griffen die Sektionsvorstände kräftig und geschickt ein, und so kam es am 10. Februar nirgends zu einer Wegwahl. Einen Sekundarlehrer vermochten nur die leeren Stimmen auf seinem Posten zu halten. Überall wurden wiederum die Poliker mit der grössten Zahl Nein beglückt. Die Rechtsverwahrung wurde nur von wenigen Sekundarlehrern verlangt; die Zahl derer, die an ihrer Stelle noch nach der vor dem Jahre 1893 zu Kraft bestehenden Verfassungsbestimmung gewählt waren, ist eben nicht mehr gross, und einige haben überhaupt nie davon Gebrauch gemacht.

m) Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz.

Als der Präsident des Z. K. L.-V. anlässlich der Beratung des Steuergesetzes im Kantonsrat verlangte, es möchten auch die für die Ausübung des Lehrerberufes notwendigen und nachgewiesenen Ausgaben für Bücher und Fachzeitschriften, Miete eines Studierzimmers usw. als von den Bruttoeinnahmen abzugsberechtigt erklärt werden, wurde er vom Referenten auf die Vollziehungsverordnung verwiesen, wo solche Wünsche Berücksichtigung finden können. Da man sich aber regen muss und rechtzeitig, wenn man Forderungen erfüllt sehen möchte, beschloss der Kantonalvorstand in seiner Sitzung vom 2. Februar, in einer Eingabe den Regierungsrat um Aufnahme unserer wohlbegründeten Begehren in die Verordnung zum Steuergesetz zu ersuchen. In der Hoffnung, beim Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen willkommene Unterstützung zu finden, was dann auch der Fall war, stellten wir auch diesem ein Exemplar der Eingabe zu. Inzwischen hatte der Kantonsrat eine Kommission zur Vorberatung der auch von ihm zu genehmigenden Vollziehungsverordnung bestellt, weshalb wir die Eingabe auch dieser Instanz zugehen liessen. Der erste Teil der im Juli erschienenen Verordnung enthielt die gewünschten Garantien nicht; dem Vernehmen nach sollte sie der zweite Teil bringen. Allein auch dieser erschien ohne Bestimmungen über die Art der Einschätzung des Einkommens der Festbesoldeten. Es hiess, es handle sich nur um ein Provisorium von zwei Jahren und es werde sich ein noch folgender dritter Teil mit unseren Wünschen

befassen. Da auch die ähnlich lautenden Eingaben anderer Organisationen unberücksichtigt geblieben und uns zur Wahrung unserer Interessen immer noch Gelegenheit blieb, beschloss der Kantonalvorstand am 21. September, vorläufig noch eine abwartende Stellung einzunehmen. Von kompetenter Seite wurde uns dann der Rat erteilt, mit einer Eingabe an das kantonale Steueramt zuhanden der Steuerkommissäre zu gelangen, was zu tun wir in der Sitzung vom 23. November beschlossen. Die von Aktuar Siegrist entworfene Vorlage wurde am 28. Dezember bereinigt und ihr Inhalt den Mitgliedern in einem Zirkular zur Kenntnis gebracht. Vom Erfolg der Eingabe — der Hauptsache — wird im nächsten Jahresbericht zu reden sein.

n) Festsetzung der Wohnungsentschädigungen.

Nach § 7 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 29. September 1912 konnten die Gemeinden an Stelle der Wohnung Barvergütung treten lassen, deren Höhe alle sechs Jahre den örtlichen Verhältnissen entsprechend nach Vernehmlassung der Schulbehörden durch den Erziehungsrat bestimmt wurde. Im Jahre 1912 waren diese Festsetzungen zum letztenmal vorgenommen worden; sie hatten also auf Mai 1918 wiederum zu erfolgen. Die Angelegenheit beschäftigte den Kantonalvorstand in mehreren Sitzungen. Schon am 29. Dezember 1917 stellte der Präsident der Sektion Zürich folgende Fragen an das Präsidium des Z. K. L.-V.: 1. Wann werden die Wohnungsentschädigungen neu geregelt? 2. Geht der Erziehungsrat wohl gleich vor wie einst die Bezirksschulpflegen? 3. Wenn nicht, was für Wege schlägt er ein? 4. Was rät der Vorstand des Z. K. L.-V. der Lehrerschaft zu tun, im Falle die Schulpflegen nicht auf die Wünsche der Lehrer eingehen?

Darauf antworteten wir, nachdem wir auch mit der Erziehungsdirektion Rücksprache genommen hatten, unterm 15. Januar: 1. Die Erziehungsdirektion gedenkt im nächsten «Amtlichen Schulblatt» vom 1. Februar die Schulpflegen zur Vernehmlassung in den Wohnungsentschädigungen einzuladen. 2. Die Festsetzungen der Wohnungsentschädigungen werden zur Antragstellung an die Bezirksschulpflegen gehen. 3. Falls die Schulpflegen nicht auf die berechtigten Wünsche der Lehrer eingehen sollten, möchten wir wohl begründete Eingaben an die Bezirksschulpflegen befürworten. 4. Wir halten dafür, dass auch diesmal wie vor sechs Jahren bei wohl motivierten, namentlich durch ein reiches Tatsachenmaterial gestützten Eingaben der Erfolg nicht ausbleiben wird; denn, dass etwas nach «oben hin» in den Ansätzen geschehen muss, wird wohl von niemand bestritten werden. Ähnliche Anfragen trafen auch vom Präsidenten der Sektion Hinwil, von dem Lehrerkonvent Hönegg und aus Horgen ein. Wir vertraten auch hier die Ansicht, dass in Fällen, da sich Schulpflegen und Lehrerschaft in den Ansätzen nicht einigen können, diese von einem selbstverständlichen Rechte Gebrauch mache, wenn sie den obern Behörden in Eingaben die Wohnungsverhältnisse ihrer Gemeinden in ruhiger und sachlicher Weise darlege.

Inzwischen war der Frühling übers Land gegangen; man stand im Sommer, und noch immer war der Erziehungsrat nicht dazu gekommen, die endgültige Festsetzung der Wohnungsentschädigungen an die Hand zu nehmen

So fing denn die Lehrerschaft allgemein an beunruhigt zu werden, namentlich als gerüchtweise verlautete, der Erziehungsrat werde, da das neue Gesetz ja doch eine Änderung in diesem Punkte bringe, gar nicht mehr auf eine Neutaxation der Wohnungen und Wohnungsentschädigungen eintreten. Von allen Seiten trafen beim Präsidenten und bei Mitgliedern des Kantonalvorstandes mündliche und schriftliche Anfragen ein, warum die Ansetzung dieser Entschädigungen so lange auf sich warten lasse. Wir äusserten im Erziehungsrat den bestimmten Wunsch nach baldiger Erledigung; man vertröstete uns mit dem Hinweis darauf, dass es im Jahre 1912 auch September geworden, bis diese Sache geregelt worden sei, die Lösung im neuen Gesetzesentwurf preisend, wonach sich nun der Erziehungsrat mit dieser Angelegenheit voraussichtlich zum letztenmal zu befassen haben werde. In der Sitzung des Kantonalvorstandes vom 7. September konnte dann der Präsident von der vorläufigen befriedigenden Erledigung der Angelegenheit im Erziehungsrat berichten. Am 27. August hatte dieser da, wo zwischen der Schulpflege und der Bezirksschulpflege in den Ansätzen Übereinstimmung herrschte, diese gutgeheissen und da, wo Meinungsverschiedenheiten bestanden, die Schulpflege nochmals zur Vernehmlassung einzuladen beschlossen. Aus einer interessanten Zusammenstellung der Erziehungsdirektion, dazu angetan, ihre Ansicht von der Notwendigkeit der Beseitigung der Wohnung in einem neuen Gesetz zu stützen, ging hervor, dass nur noch ein Viertel der Lehrerschaft diese in natura bezieht, während allerdings nach der Zahl der Gemeinden immerhin noch mehr als die Hälfte sie zur Verfügung stellt. In der Sitzung vom 22. Oktober wurde dann auch der Rest erledigt, und zwar wurden meistens mit Mehrheit die höheren Ansätze angenommen.

o) Gesuche um Auskunft, Rat und Hilfe.

Am meisten hat dieser Zweig unserer Tätigkeit wiederum zugenommen. Wir freuen uns sehr in diesen Gesuchen zum Ausdruck kommenden Zutrauens und werden uns bemühen, es uns zu erhalten. Greifen wir aus den vielen Angelegenheiten, von denen übrigens mehrere nicht in die Öffentlichkeit gehören, die folgenden heraus:

1. Die Anfrage eines Kollegen, ob die Schulpflege das Recht habe, die *Behandlung wichtiger Tagesereignisse in der Schule* zu verbieten, wurde beantwortet unter Hinweis auf die Vernehmlassung des Erziehungsrates im «Amtlichen Schulblatt» 1915 und unter Hervorhebung der Ansicht, dass eine derartige Besprechung an den Takt des Lehrers sehr hohe Anforderungen stellt und dass ihn selbstverständlich niemand vor Angriffen anders denkender Gemeindegossen schützen könne.

2. Einem Verweser, der über die *Berechnungsart der Dienstalterszulagen* Auskunft wünschte, wurde unter Hinweis auf § 12 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913 weiter mitgeteilt, dass sich die Dienstalterszulagen nicht nach der Seminarklasse, sondern nach der Dauer des Schuldienstes richten, für deren Berechnung nach Wochen gezählt werde und Ferien, die in die Vikariatszeit fallen, berücksichtigt werden.

3. Einer seit fünf Jahren an einer Achtklassenschule amtierenden Kollegin, der die Schulvorsteherschaft unter der Bedingung, dass sie sich verpflichte, die bezogene freiwillige Gemeindeleistung zurückzubezahlen, wenn sie vor Ablauf von drei Jahren die Stelle wechsle, eine Zulage zu beantragen versprach, wurde geraten, die Behörde zu veranlassen, sich bei der Erziehungsdirektion zu erkundigen, ob sie befugt sei, diese *Bedingung an die Ausrichtung einer Zulage* zu knüpfen. Die Erziehungsdirektion, die unsern Standpunkt teilte, dass, nachdem diese unmoralische Bedingung für die staatlichen Zulagen im Jahre 1912 aus dem Besoldungsgesetze entfernt worden war, auch die Gemeinden davon Umgang nehmen sollten, hatte sich bereit

erklärt, auf eine Anfrage hin der Vorsteherschaft den Rat zu erteilen, die Bedingung fallen zu lassen, was mit Erfolg geschah. Zum nämlichen Vorgehen rieten wir auch einem Kollegen, den seine Gemeinde unter der Bedingung mit einer Zulage wählen wollte, wenn er sich zu «längerem Bleiben» verpflichte.

4. An einer Schule kollidierte die *Ansetzung des katholischen Religionsunterrichtes* mit dem Stundenplan. Wir rieten dem Lehrer, den Geistlichen, der mit dem Gesuche um vorzeitige Entlassung der in Betracht fallenden Schüler oder Änderung des von den Behörden genehmigten Stundenplanes an ihn gelangt war, an die Schulpflege zu weisen, die hier in erster Linie Beschluss zu fassen habe.

5. Einem Lehrer, dem seine *Wohnung* gekündigt worden, und dem es unmöglich war, am Schulort ein passendes Unterkommen zu finden, wurde geraten, sich auswärts umzusehen und von der Schulpflege zu verlangen, dass sie für so lange für die entstehenden Mehrauslagen aufkomme, bis es ihm gelinge, wieder am Schulorte wohnen zu können. Eine andere Stellungnahme war für den Kantonalvorstand auch unter dem Gesetz vom 29. September 1912 nicht möglich.

6. Einem im Ruhestand befindlichen Kollegen, der sich beklagte, der Verweserin für die *Lehrerwohnung* den vom Erziehungsrat genehmigten Taxationsbetrag entrichten zu müssen, konnten wir nur antworten, dass die Kollegin berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, die Schatzungssumme zu verlangen.

7. Auf die Anfrage eines Kollegen, ob einer *Gemeindeversammlung*, die über die Besoldung ihrer Angestellten und Lehrer zu entscheiden habe, das Recht zustehe, diese vom Besuche auszuschliessen, antworteten wir nach Rücksprache mit kompetenten Persönlichkeiten, dass dies unseres Erachtens verneint werden müsse.

8. In einer Zuschrift beschwerte sich ein Kollege darüber, dass er bei der *Militärsteuer* sogar die erst in Aussicht stehenden Teuerungszulagen zu versteuern habe. Wir mussten ihm antworten, nichts tun zu können, obwohl wir gewiss nicht unberechtigte Zweifel hegten, es möchte nicht allorten dieser Massstab angewendet werden.

9. Einer Lehrerschaft musste auf ihre Anfrage, ob sich gegen die *Aufnahme von nicht in ihrem Schulkreis wohnenden Schülern* nichts einwenden lasse, geantwortet werden, dass ihr in dieser Angelegenheit keinerlei Einspracherecht zukomme, sondern dass gemäss den §§ 16 und 63 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 in diesem Falle nur die Bewilligung der Schulpflege erforderlich sei.

10. Über die Art der *Dienstalterszulagen* in den Städten Zürich und Winterthur und auf der Landschaft erhielt ein st. gallischer Lehrer die gewünschte Auskunft.

11. Einem thurgauischen Lehrer, der über die Regelung der *Examenfrage* zu referieren hatte und sich über die Verhältnisse im Kanton Zürich erkundigte, wurde mitgeteilt, dass wir keine Jahresprüfungen im eigentlichen Sinne, sondern mehr eine Art Schlusstag haben, zu dem vor dem Kriege eine Kommission des Erziehungsrates die Aufgaben stellte. Auf die Frage nach der Inspektion wurde geantwortet, dass die zürcherische Lehrerschaft jedenfalls nahezu einstimmig gegen das Inspektorat Stellung nehmen würde.

12. Mit Zuschrift vom 3. August erkundigte sich ein Sekundarlehrer der Stadt Luzern nach der Art der *Zeugniserteilung* im Kanton Zürich. Seine fünf Fragen wurden unter Beilegung unserer Zeugnisformulare beantwortet.

13. In einem Falle von durch Grippe veranlassten Schuleinstellung, da sich Lehrer und Behörde wegen der *Übernahme der Vikariatskosten* nicht einigen konnten, mussten wir nach gründlicher Prüfung des Pro und Contra die Pflege schützen und dem Kollegen raten, er möchte die Bezahlung des Stellvertreters übernehmen, was auch geschah.

14. Einer Lehrerin, die von ihrer Gemeinde am 26. Mai mit Amtsantritt auf 1. Mai gewählt worden war, wurde die *staatliche Zulage* erst vom 1. November an, dem Zeitpunkt, da die Erziehungsdirektion ihre Wahl anerkannte, ausbezahlt. Auf ihre Anfrage, wie ihr zur Zulage verholfen werden könnte, mussten wir antworten, nichts tun zu können, da gemäss einem Beschlusse des Erziehungsrates zwischen dem 1. Mai und dem 1. November getroffene Lehrerwahlen auf letztem Termin genehmigt werden.

15. Einem Kollegen, dem die örtliche Krankenkasse den Freizügigkeitsausweis zum Übertritt in die *Krankenkasse* des S. L.-V. verweigerte, musste auf seine Anfrage nach Prüfung der Akten mitgeteilt werden, dass sich jene vollständig im Recht befinde.

16. Einer *Vikarin*, die im September anfragte, ob sie schon Anspruch auf die neuen Ansätze und auf Ferienentschädigung habe, mussten wir mitteilen, dass sie sich noch mit der alten Bezahlung zu begnügen habe, indem die regierungsrätliche Vorlage zum Besoldungsgesetz keine Rückwirkung vorsehe. Die Vorlage des Kantonsrates vom 18. November setzte dann allerdings für die Zeit vom 1. Mai 1918 an an die Vikare Nachzahlungen der Differenz zwischen der neuen und der ausgerichteten Besoldung fest.

17. Ein Kollege bewohnte mit seiner Familie ein Einfamilienhaus. Nach dessen Verkauf durch den Vermieter war es ihm unmöglich, am Schulorte eine passende *Wohnung* zu finden. Er fragte an, ob nicht die Gemeinde verpflichtet sei, ihm eine Wohnung zu stellen. Wir konnten ihm nur mitteilen, dass die Erziehungsdirektion eine solche Pflicht der Gemeinde verneine. Dagegen wiesen wir gestützt auf unser Rechtsgutachten darauf hin, dass er die Gemeinde, wenn er auswärts zu wohnen gezwungen sei, für die Umzugskosten und den allfällig höheren Mietzins, belangen könne.

18. Einem Verweser, der anfragte, ob auch er berechtigt sei, auf die den übrigen Lehrern der Gemeinde gewährte Teuerungszulage Anspruch zu erheben, nachdem der Erziehungsrat die Schulgemeinden eingeladen habe, zum letzten Drittel der gesetzlichen Besoldung, den sie auszurichten haben, ebenfalls Teuerungszulagen zu verabfolgen, teilten wir mit, dass, wenn auch aus der Tatsache der Ausrichtung von *Teuerungszulagen* der Gemeinde an ihre gewählten Lehrer eine Verpflichtung zur Gewährung solcher an die Verweser nicht abgeleitet werden könne, unseres Erachtens doch auch diese berücksichtigt werden dürften.

19. Auf Mai 1918 wurden in einer Gemeinde die Lehrerwohnungen höher taxiert. Die Anfrage eines Lehrers, ob sich künftig, wenn der Staat nichts mehr an diese leiste, die Schulpflege bei deren Vermietung noch an diese Schätzung zu halten habe, oder ob sie diese nach Gutfinden an die Lehrer vermieten könne, wurde dahin beantwortet, dass nach dem neuen Besoldungsgesetz die *Verrechnung der Lehrerwohnung*, wenn sie vom Lehrer beansprucht werde, Sache des Lehrers und der Gemeinde sei, und nur in den Fällen, da eine Einigung über deren anrechenbaren Wert nicht erzielt werden könne, der Erziehungsrat endgültig über den Ansatz zu entscheiden habe.

20. Nach einigen Seiten, an Lehrer und Vikare, hatten wir Auskunft über die in § 26 der Gesetzesvorlage für das Jahr 1918 vorgesehenen *Nachzahlungen*, über die Teuerungszulagen und Vorschusszahlungen zu erteilen, so dass wir dann froh waren, als die im «Amtliche Schulblatt» erschienenen Aufschlüsse uns vor weiteren Anfragen bewahrten.

21. Gerne bemühte sich der Kantonalvorstand auf eingegangene Klagen bei der Erziehungsdirektion für die *Berücksichtigung des Militärdienstes in der Berechnung der Alterszulagen*. Damit sollte eine Unbilligkeit beseitigt werden; denn mit Recht fanden die diensttuenden Verweser und Vikare, dass ohne diese Anrechnung, der militärfreie Altersgenosse, der ständig im Schuldienst arbeiten konnte, nicht nur keinen Lohnausfall gehabt habe, sondern auch

bei Berufungen und mit der Dienstalterszulage ihnen gegenüber im Vorteil sei.

22. Auf die Anfrage von Kollegen, ob die *Schulpflege* verpflichtet sei, einen von ihr abgelehnten *Antrag der Lehrerschaft* vor die Gemeinde zu bringen, wurde verneinend geantwortet, hingegen darauf hingewiesen, dass es ihnen freistehe, den Gegenstand in Form einer Motion vor die Gemeindeversammlung zu bringen.

23. Einem jungen Kollegen, der sich in seinen Rechten zurückgesetzt glaubte, und uns um unsere Fürsprache bei der Erziehungsdirektion ersuchte, teilten wir nach Prüfung der Verhältnisse unter Hinweis auf die Richtlinien, nach denen die *Verwesereien* vergeben werden, mit, dass ihm in keiner Weise Unrecht geschehen sei, sein Patent berechtige ihn aber, sich an erledigte Lehrstellen zu melden und sich berufen zu lassen.

24. Auf ein Gesuch um Angaben über die Verabreichung von *Ruhegehalten* in Gemeinden an zurückgetretene Lehrer mussten wir antworten, dass diese Angelegenheit nur in einer Gemeinde durch Verordnung geregelt sei und an allen andern Orten von Fall zu Fall entschieden werde.

25. Die schon im letzten Jahresbericht unter diesem Titel erwähnte Kompetenzfrage zwischen Lehrerschaft und Schulbehörde einer Gemeinde in der Einstellung des Unterrichtes zur *Teilnahme am Leichengeleite eines verstorbenen Mitgliedes des Schulkapitels* fand eine gütliche Erledigung, womit allerdings die Frage, ob die Lehrerschaft für die Teilnahme an der Beerdigung eines Kapitularen die Bewilligung der Schulbehörde einholen müsse, wenn deswegen eine Schuleinstellung nötig wird, nicht erledigt war.

26. Auf unsere Verwendung hin werden von der Erziehungsdirektion zürcherischen Lehrern, die an einer ausserkantonalen Privatschule, die ganz nach zürcherischen Vorschriften und mit zürcherischen Lehrmitteln geführt wird, verbrachten Dienstjahre nach ihrer Rückkehr in den Kanton Zürich bei Ausrichtung der *Dienstalterszulagen* voll angerechnet.

(Forts. folgt.)

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

19. Vorstandssitzung.

Montag, den 15. Oktober 1919, vormittags 9¹/₂ Uhr, in Uster.

Aus den Verhandlungen:

Die Traktandenliste umfasst 33 Nummern.

1. Vom Vizepräsidenten Honegger wird mitgeteilt, dass die Sammlung für die *Kurunterstützungskasse* die Summe von Fr. 840.75 ergeben hat.

2. Einer Anregung der Rechnungsrevisoren, es möchte der Vorstand prüfen, ob dieses Organ nicht zu einer *Geschäftsprüfungskommission* zu erweitern sei, ist dieser nachgekommen, indem er Aktuar Siegrist mit der Ausarbeitung diesbezüglicher Anträge beauftragte. Der Vorstand genehmigt die aus finanziellen Gründen ablehnenden Anträge, um so mehr, als durch die bisherigen Statuten und den «Pädag. Beob.» eine genügende Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes durch die Mitglieder ermöglicht ist.

3. Präsident Hardmeier legt dem Vorstände die Fragen vor, welche er dem im Frühjahr 1920 mit der *Schweizerischen Studienkommission nach Amerika* reisenden Sekundarlehrer Max Graf in Zürich zur Beantwortung mitgeben möchte. Sie sollen Aufschluss geben über die gesetzliche und freiwillige Organisation der Lehrerschaft, die ökonomische Stellung, die Ausbildung, die Vertretung in den Behörden, die Wahlart, die Stellung der Lehrerinnen und Verschiedenes, wie Unterstützung der Weiterbildung der Lehrer durch den Staat, Lehrmittelwesen, Begutachtungsrecht.

4. Vom *Zentralvorstand des S. L.-V.* liegen verschiedene *Zuschriften* vor über Erhöhung der Bundessubvention an

die Schule, Vertrag des S. L.-V. mit der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt Zürich, Vergünstigungen der Unfallversicherungsgesellschaften Zürich und Winterthur, Schülerunfallversicherung, interkantonales Übereinkommen zum Schutze der Lehrer und Gleichstellung der Lehrerinnen mit den Lehrern.

5. Vom Lehrer einer *Achtklassenschule* ist eine Anfrage eingegangen, ob er nicht Anspruch habe auf die *ausserordentliche Staatszulage*, welche in § 8, Absatz 2 des Gesetzes vorgesehen sei. Der Vorstand ersucht ihn, über die Steuern und die übrigen Verhältnisse, die hier in Frage kommen, nähere Aufschlüsse zu geben, damit er bei der Ausarbeitung der neuen Verordnung für eine weitherzige Auslegung des Passus «wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen» eintreten kann.

6. Einem andern Achtklassenlehrer, der unter der Schwäche seiner Schulgemeinde leidet, und deshalb die *Vereinigung der verschiedenen Schulgemeinden* seiner politischen Gemeinde anstrebt, wird mitgeteilt, dass die Oberbehörden solchen Vereinigungen sympathisch gegenüberstehen, weshalb er die Schulgemeinde veranlassen möchte, im Sinne der Vereinigung eine Eingabe an den Erziehungsrat abgehen zu lassen.

(Mittagspause 12 $\frac{1}{2}$ —2 Uhr.)

7. Der Mutter einer verstorbenen Lehrerin, welche teilweise auf deren Unterstützung angewiesen war, wurde nachträglich durch Eintreten unseres Präsidenten der *Besoldungsnachgenuss* ausgerichtet.

8. Einem Kollegen, der vom Vater eines Schülers vor dem Schulhaus in Anwesenheit der Schüler in ehrverletzender Weise angerempelt und bedroht wurde, wird Vollmacht erteilt, sich um Auskunft, ob er nicht wegen *Ehrverletzung* und *Drohung* klagen könne, an den Rechtsberater zu wenden. Da das Gutachten einen Erfolg für nicht absolut sicher hält, sieht der Angegriffene von weitem Schritten ab.

9. Einem Kollegen wird mitgeteilt, dass er auch als *Verweser Anspruch auf die Minimalzulage* in der Höhe des dortigen Wohnungswertes habe.

10. Der Vorstand nimmt Kenntnis von der *Motion Reithaar* im Kantonsrat, welche den Vikaren jede angebrochene *Kalenderwoche* als voll anrechnen wollte, und die mit 86 gegen 47 Stimmen zugunsten der regierungsrätlichen Auffassung von der *Arbeitswoche* unterlag.

11. Ebenso nimmt er Kenntnis von der *Motion Forster betreffend Neuregulierung der Besoldungen* der kantonalen Beamten und Angestellten. Auf Wunsch der übrigen Vorstandsmitglieder wird Hardmeier bei Behandlung derselben im Kantonsrat die Ansprüche der Lehrer auch anmelden.

12. Ein Kollege wandte sich umsonst an die Erziehungsdirektion um bessere *Berücksichtigung seiner auswärtigen Dienstjahre bei Berechnung der Dienstalterszulage*. Der Vorstand teilt ihm mit, dass er eine Eingabe in dieser Frage einreichen werde und dass die Schulpflege das zu seinen Gunsten beabsichtigte Gesuch nur abgehen lassen solle.

13. Auf das Entrüstungsschreiben eines Kollegen darüber, dass auch die *Schulverwalter Auskunft über unser Einkommen* geben mussten, kann der Vorstand leider nur den Wunsch ausdrücken, es möchte den Steuerbehörden auf der ganzen Linie der Steuerpflichtigen gelingen, das Einkommen mit der gleichen Genauigkeit zu erfassen.

14. Das *Darlehensgesuch* eines Kollegen, das dem Vorstand mit dessen Eintrittsbegehren zugeht, wird dem betreffenden Sektionspräsidenten übermittelt mit dem Auftrag über den Gesuchsteller Informationen einzuziehen.

15. Durch Vermittlung unseres Präsidenten erhalten zwei Lehrerinnen, welche infolge Teilnahme an einem *Ferienkurse* für allgemeine pädagogische Fortbildung wäh-

rend einer Woche einen selber zu bezahlenden Vikar nötig hatten, einen *Beitrag* zugesprochen.

Schluss der Sitzung 6 $\frac{1}{4}$ Uhr.

P.

* * *

20. Vorstandssitzung.

Montag, den 20. Oktober 1919, nachmittags 2 Uhr, in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

1. Während zweieinhalb Stunden wurden mit einer Viertelstunde Unterbruch die *Protokolle* der 7. bis 16. Vorstandssitzung gelesen und unter Verdankung abgenommen. Ein besonderes Wort des Dankes widmet der Präsident dem abtretenden Aktuar *Zürcher* für die grosse Arbeit, die er in musterhafter Weise in dieser Stellung für den Verein geleistet hat, waren es doch zirka 800 Seiten, die von ihm eingetragen wurden.

2. Hardmeier referiert über die Behandlung der *Eingabe betreffend Besoldungsnachgenuss* vor dem Erziehungsrat. Nach einer lebhaften Diskussion kam eine der Eingabe günstige Abstimmung zustande.

3. Vizepräsident Honegger teilt mit, dass das *Ergebnis der ausserordentlichen Beiträge* 17.745 Fr. betrage, und dass noch 245 Kollegen, die nochmals angegangen werden sollen, im Rückstande seien.

Schluss der Sitzung 6 Uhr.

P.

* * *

21. Vorstandssitzung.

Montag, den 27. Oktober 1919, nachmittags 4 Uhr, in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

1. Der Vorstand nimmt Kenntnis von einer Eingabe des Verbandes der *Mittelschullehrer* an die Erziehungsdirektion zur *Besoldungsfrage*.

2. Präsident Hardmeier referiert an Hand der Presse über den Empfang, welcher der *Motion Forster im Kantonsrat* bereitet wurde und wie er dieselbe unterstützte. Dass die Frage auch weitere Kollegenkreise beschäftigt, beweist eine Anfrage, ob diesmal, wo möglicherweise etwas zu erreichen sei, die Lehrer auch zu den Staatsbeamten gerechnet werden.

3. Der Vorstand befasst sich mit der Frage, ob *Teuerungsulagen oder eine Neuregulierung der Besoldungen* anzustreben sei. Damit er in der wieder aktuell werdenden Besoldungsfrage gerüstet ist, wird die Besoldungsstatistikerin, Fräulein Schmid, Lehrerin in Höngg, beauftragt, möglichst rasch eine lückenlose Zusammenstellung der Lohnverhältnisse der zürcherischen Lehrerschaft zu machen und insbesondere die Zahl derjenigen Kollegen zu übermitteln, deren Gesamtbesoldung 7000 Fr. nicht erreicht. Der Vorstand richtet daher an alle Kollegen die dringende Bitte, durch sofortige Meldung von noch fehlenden Angaben oder Änderungen so viel an ihnen liegt die Interessen unseres Standes in dieser Frage zu fördern. Bis diese Grundlagen vorhanden sind, nimmt der Vorstand eine abwartende Haltung ein.

4. Der Vorstand nimmt Kenntnis von einer an die Aufsichtskommission der *Witwen- und Waisenkasse der Geistlichen und höhern Lehrer* des Kantons Zürich gerichteten Eingabe einer bestellten Kommission von Geistlichen und höheren Lehrern.

5. Dem Vorstand liegt ein *Abänderungsantrag der Lehrerinnen* zu der neuen Vorlage über unsere *Witwen- und Waisenstiftung* vor, welcher von Fräulein Schmid begründet wird. Der Vorstand nimmt Kenntnis von derselben, immerhin nicht ohne den Standpunkt der männlichen Kollegen zum Ausdruck zu bringen.

Schluss der Sitzung 6 Uhr.

P.